

# **Inhaltsverzeichnis – Willkommen in Salzburg**

Grußwort des Bürgermeisters  
Grußwort des Magistratsdirektors  
Grußwort der Integrationsbeauftragten

## **1. Salzburg**

- 1.1 Salzburg eine lebenswerte Stadt
- 1.2 Die Landeshauptstadt Salzburg

## **2. Niederlassung**

- 2.1 Niederlassungsbewilligung

## **3. Integrationsvereinbarung 2006**

## **4. Deutschlernen in Salzburg**

## **5. Wohnen in Salzburg**

- 5.1 Was ist die Meldepflicht?
- 5.2 Wie finde ich eine Wohnung?
- 5.3 Achtung: Sie müssen Ihr Fernsehgerät anmelden!
- 5.4 Tipps zum Zusammenleben

## **6. Arbeiten in Salzburg**

- 6.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen
- 6.2 Wer darf arbeiten?
- 6.3 Welche Interessensvertretungen für ArbeitnehmerInnen gibt es?
- 6.4 Sie wollen ein Gewerbe betreiben?
- 6.5 Welche Interessensvertretung für Selbstständige gibt es?

## **7. Kinder und Jugendliche**

- 7.1 Wie melde ich die Geburt meines Kindes?
- 7.2 Kinderbetreuung
- 7.3 Schulpflicht-Pflichtschulen
- 7.4 Jugend:Freizeitkultur - das junge Stadtprogramm!
- 7.5 Jugendberatung – bivak.mobil
- 7.6 Jugendschutz

## **8. Gesundheit**

- 8.1 Was ist die Sozialversicherung?
- 8.2 Ärztliche Versorgung
- 8.3 Apotheken
- 8.4 Menschen mit Behinderungen

## **9. Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

- 9.1 Frauenbüro der Stadt Salzburg

## **10. Rat und Hilfe**

## **11. Hilfe in Notfällen**

## **12. Unterwegs in Salzburg**

- 12.1 Öffentlicher Verkehr – Stadtbus
- 12.2 Radfahren
- 12.3 Autofahren

## **13. Umweltschutz**

- 13.1 Abfallservice
- 13.2 Die Tipps der Salzburg AG zum Energiesparen!
- 13.3 Wasser

## **14. Fünf Tipps für Ihre Freizeitgestaltung**

## **15. Sport**

## **16. Weiterbildung für Erwachsene**

## **Grußwort des Bürgermeisters**

**Sehr geehrte Neubürgerin,  
sehr geehrter Neubürger,**



ich heiße Sie in unserer Stadt herzlich willkommen. Salzburg bietet Ihnen eine hohe Lebensqualität, eine wunderschöne Umgebung und viele interessante Angebote für Sie und Ihre Familie. Natürlich sind die ersten Schritte in einer neuen Stadt und in einem neuen Land oft herausfordernd und schwierig. Um Ihnen diesen Weg zu erleichtern, geben wir Ihnen diese Willkommensmappe mit. Darin finden Sie viele nützliche Informationen, um sich schnell in Salzburg und Ihrem neuen Leben zurechtzufinden. Stolz sind wir auf das demokratische, gleichberechtigte und friedliche Zusammenleben in unserer Stadt. Frauen und Männer, Ältere und Kinder, Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion begegnen einander mit Respekt und Toleranz. Ich wünsche Ihnen alles Gute für Ihren Start in Salzburg.

**Dr. Heinz Schaden  
Bürgermeister**

## **Grußwort des Magistratsdirektors**

**Sehr geehrte Neubürgerin,  
sehr geehrter Neubürger,**



als Leiter des Magistrats heiße ich Sie herzlich willkommen. Unsere Stadtverwaltung bietet eine Fülle an Leistungen und Informationen für alle Lebensbereiche. Damit Sie sich schnell in unserer Stadt zurechtfinden, lege ich Ihnen die Lektüre dieser Willkommensmappe ans Herz. Hier finden Sie viele nützliche Tipps und Adressen und natürlich auch zahlreiche Serviceleistungen des Magistrats. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie sich bald in unserer Stadt heimisch fühlen.

**Dr. Hans Jörg Bachmaier  
Magistratsdirektor**

## **Grußwort der Integrationsbeauftragten**

**Sehr geehrte Neubürgerin,  
sehr geehrter Neubürger,**



den Alltag in einer neuen Umgebung zu bewältigen ist oft schwierig. Die Willkommensmappe soll Ihnen eine erste Hilfe sein. Wenn Sie darüber hinaus noch Informationen, Tipps oder Hilfestellungen brauchen, wenden Sie sich bitte ohne zu zögern an das Integrationsbüro der Stadt Salzburg. Ich hoffe, dass auch Sie das offene und demokratische Leben in unserer Stadt bald schätzen werden und mithelfen das respektvolle und tolerante Zusammenleben zu stärken. Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Start in Ihre Zukunft in Salzburg.

**Mag. Anja Hagenauer  
Integrationsbeauftragte**

## 1. Salzburg



### 1.1 Salzburg eine lebenswerte Stadt

"Die Gegenden von Salzburg, Neapel und Konstantinopel halte ich für die schönsten der Erde", sagte 1804 der Weltreisende Alexander von Humboldt.

Geprägt ist die Stadt durch den Fluss Salzach und die Stadtberge wie Kapuzinerberg und Mönchsberg.

Salzburg ist berühmt in aller Welt für seine Schönheit und kulturelle Vielfalt. Nehmen Sie sich bald die Zeit und genießen Sie einen Spaziergang durch die Altstadt. Aber nicht nur die Schönheit und die beeindruckende Geschichte Salzburgs prägen das Leben der Stadt. Als prosperierender Wirtschafts-, Bildungs- und Tourismusstandort bietet Salzburg allen BewohnerInnen gute Chancen, nutzen Sie diese!

### 1.2 Die Landeshauptstadt Salzburg

Die Republik Österreich mit seinen mehr als 8 Millionen EinwohnerInnen ist in 9 Bundesländer unterteilt.

Sie haben sich im Bundesland Salzburg in seiner gleichnamigen Landeshauptstadt Salzburg niedergelassen. Die Stadt hat etwa 150.000 EinwohnerInnen und ist nach Wien, Graz und Linz die viertgrößte Stadt in Österreich. Die Fläche der Stadt beträgt über 6500 Hektar und ist unterteilt in einzelne Stadtteile (zum Beispiel: Altstadt, Maxglan, Lehen, Schallmoos, Gnigl, Aigen,...). Verwaltet wird die Stadt Salzburg durch den Magistrat. Die einzelnen Magistratsabteilungen kümmern sich um beste Rahmenbedingungen für die BewohnerInnen. Das reicht von der Magistratsdirektion über Kindergärten, Horte, Abfallservice, Gartenamt, Seniorenheime bis zum Sozial-, Kulturwesen und der Berufsfeuerwehr.

Schauen Sie doch einfach unter [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) nach.

Regiert wird die Stadt Salzburg durch den/die BürgermeisterIn (Direktwahl) und 2 Bürgermeister-StellvertreterInnen und 2 StadträtInnen, die aus dem 40-köpfigen Gemeinderat gewählt werden. Wahlen zum Gemeinderat und zum/zur BürgermeisterIn finden alle 5 Jahre statt.

## **2. Niederlassung in Salzburg**

### **2.1. Niederlassungsbewilligung**

#### **Wer benötigt eine Niederlassungsbewilligung?**

Die Niederlassungsbewilligung benötigen Drittstaatenangehörige, die dauerhaft in Österreich bleiben wollen. Eine Niederlassungsbewilligung kann zu folgendem Zweck erteilt werden:

- Zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Zur Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit
- Zum Zwecke der Familienzusammenführung.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Niederlassungsbewilligung sind anerkannte Flüchtlinge und EU BürgerInnen. Der Erstantrag muss vom Ausland aus gestellt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung sind entsprechende Dokumente, Versicherung, Wohnraum und ausreichend Mittel, die etwa durch selbständige oder unselbständige Arbeit nachgewiesen werden können. Niederlassungsbewilligungen erhalten auch Familienangehörige und Kinder.

#### **Einstellung des Verfahrens**

Wird der Aufenthaltstitel nicht binnen sechs Monaten ab positiver Mitteilung - entweder durch die örtlich zuständige Berufsvertretungsbehörde oder durch die örtlich zuständige Wohnsitzbehörde – bei der Inlandsbehörde behoben, so ist das Verfahren auf Erteilung des Aufenthaltstitels ohne weiteres einzustellen. Allfällige vorher ergangene Erledigungen sind gegenstandslos.

**Holen Sie bitte rechtzeitig Ihre Niederlassungsbewilligung bei der Behörde ab!**

#### **Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel**

Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind befristete Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen) für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

**Kümmern Sie sich bitte rechtzeitig um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer Ihres Reisedokumentes!**

### **Verlängerung der Aufenthaltstitel**

Anträge auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen.

Anträge, die nach Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Ende der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels gestellt wurde. Danach gelten Anträge als Erstanträge (unter anderem kann eine Antragstellung aus dem Ausland, Quotenpflicht, Verlust der bisherigen Rechte, fremdenpolizeiliche Maßnahmen und dergleichen die Folge sein!!).

**Kümmern Sie sich bitte rechtzeitig um die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels!**

### **Änderung des Aufenthaltszweckes**

Wenn der Fremde den Aufenthaltszweck während seines Aufenthalts in Österreich ändern will, hat er dies der Behörde im Inland unverzüglich bekannt zu geben. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht.

**Beachten Sie bitte, dass eine Zweckänderung "unverzüglich" der Behörde bekannt zu geben ist!**

### **Erstmaliger Antrag eines neugeborenen Kindes**

Handelt es sich um den erstmaligen Antrag eines Kindes, richten sich die Art und die Dauer seines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltstitel der Mutter. Bei Ableitung vom Vater aber nur dann, wenn diesem aus einem anderen Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt.

Kinder, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind während ihrer ersten sechs Lebensmonate von der Sichtvermerkplicht befreit, sofern die Mutter oder ein anderer Fremder, dem Pflege und Erziehung des Kindes zukommt, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist. Nach sechs Monaten handelt es sich um einen quotenpflichtigen Erstantrag, welcher vom Ausland aus zu stellen ist.

**Beantragen Sie bitte den Aufenthaltstitel für Ihr Kind innerhalb der ersten 6 Monate!**

## **Niederlassungsrecht von Familienangehörigen mit Niederlassungsbewilligung**

Bis zum Ablauf des fünften Jahres haben die Familienangehörigen ein vom Zusammenführenden abgeleitetes Niederlassungsrecht. Mit dem Verlust der Niederlassungsbewilligung des Zusammenführenden in den ersten fünf Jahren geht das Niederlassungsrecht der Familienangehörigen von Gesetzes wegen unter, außer, wenn Sie aus eigenem in der Lage sind, die Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen.

**Falls Sie Angst um Ihren Aufenthaltstitel haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Behörde!**

## **Bleiberecht von Familienangehörigen mit Niederlassungsbewilligung**

Innerhalb der Fünfjahresfrist verlieren Familienangehörige die Voraussetzungen für den Aufenthaltswert ihrer Niederlassungsbewilligung nicht:

1. durch Tod des Ehegatten oder des Elternteils;
2. durch Scheidung wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten oder
3. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen

**Besonders berücksichtigungswürdige Gründe (z.B. Opfer von Gewalt in der Familie) sind zur Wahrung dieses Rechts unverzüglich der Behörde bekannt zu geben!**

## **Aufenthaltsehe und Aufenthaltsadoption**

Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließlich oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.

**Eine "Scheinehe" ist strafbar und kann schwerwiegende Konsequenzen haben!**

## **Strafbestimmungen**

Wer

1. eine Änderung des Aufenthaltswertes während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub bekannt gibt oder Handlungen setzt, die vom Zweckumfang nicht erfasst sind;
2. mehr als einmal nach Ablauf des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels einen Verlängerungsantrag auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels einbringt;
3. ein ungültiges oder gegenstandsloses Dokument nicht bei der Behörde abgibt;

- zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis fünf Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen.

**Vermeiden Sie bitte Strafverfahren, da diese im wiederholten Falle fremdenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können!**

### **Amt für öffentliche Ordnung**

Adresse: Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg

Telefon 0662/8072-3001

E-Mail: [oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at](mailto:oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## **3. Integrationsvereinbarung 2006**

Am 1. Jänner 2006 trat das neue Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Kraft. In der Gesetzesnovelle enthalten ist auch die neue Integrationsvereinbarung.

### **Was ist die Integrationsvereinbarung?**

Seit 1. Jänner 2003 **verpflichten** sich Personen aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Bürger/in), mit Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, die mit einem/r EWR-Bürger/in, der/die nicht Österreicher/in ist, verheiratet sind). Die Integrationsvereinbarung sieht den verpflichtenden Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache vor.

### **Wer muss die Integrationsvereinbarung eingehen und wer entscheidet dies?**

Alle Nicht-EWR-BürgerInnen, die **länger als 6 Monate** in Österreich bleiben wollen und eine **Niederlassungsbewilligung** beantragen, müssen die Integrationsvereinbarung eingehen. Dies gilt auch für Personen, die mit einem/r österreichischen StaatsbürgerIn verheiratet sind. Es betrifft rückwirkend auch Personen, welche nach dem 1. Jänner 1998 eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben und nun eine Verlängerung der Bewilligung beantragen. Keine Verpflichtung besteht, wenn Sie schriftlich erklären, dass Ihr Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht

überschreiten soll. Diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

Ausgenommen von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind

Drittstaatsangehörige:

1. die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht unmündig sind oder sein werden,
2. denen auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann; Letzteres hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Wer von der Integrationsvereinbarung betroffen ist, entscheidet die Niederlassungsbehörde.

Das ist in der Stadt Salzburg das

**Amt für öffentliche Ordnung**

Adresse: Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg

Telefon 0662/8072-3001

E-Mail: [oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at](mailto:oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

**Was ist das Ziel der Integrationsvereinbarung?**

Gemäß Gesetzestext ist das Ziel der Integrationsvereinbarung der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere die Fähigkeit des Lesens und Schreibens. Damit wird es Ihnen leichter möglich am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilzuhaben. Diese Befähigung soll durch den Besuch eines Deutsch-Integrationskurses und eines Alphabetisierungskurses erworben werden.

**Wie viele Stunden beträgt der Alphabetisierungskurs (Modul1)?**

Der Alphabetisierungskurs umfasst 75 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

**Wie viele Stunden beträgt ein Deutsch-Integrationskurs (Modul 2)?**

Der Deutsch-Integrationskurs umfasst 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

**Wann soll mit dem Alphabetisierungskurs bzw. Deutsch-Integrationskurs begonnen werden?**

Das Beste ist, sobald wie möglich mit dem Kurs zu beginnen. Je früher Sie die deutsche Sprache lernen, umso leichter wird es Ihnen fallen, sich in Salzburg heimisch zu fühlen. Darum suchen Sie schnell den für Sie am besten geeigneten Kurs! Eine Liste der AnbieterInnen finden Sie in der Mappe.

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



### **Welcher Kurs ist für mich geeignet?**

Es gibt in der Stadt Salzburg einige KursanbieterInnen. Entscheiden Sie, ob für Sie ein Vormittagskurs, ein Nachmittagskurs oder ein Abendkurs besser geeignet ist. Haben Sie ein oder mehrere Kinder, dann denken Sie daran, dass für die Kinder eine Betreuung gesichert ist. Wenn Sie es nicht gewohnt sind zu lernen, dann entscheiden Sie sich am Besten für einen Kurs der länger dauert, um den Lernstoff bewältigen zu können. Sind Sie ein/e schnelle/r LernerIn, dann sollten Sie ein Kurs besuchen, der schnell das Kursziel erreicht. Mit durchschnittlich 8 bis 12 Wocheneinheiten liegen Sie nie falsch.

### **Was geschieht nach Absolvierung des Alphabetisierungskurses?**

Wenn der/die KursteilnehmerIn das Ziel erreicht hat, ist der/die KursträgerIn verpflichtet dem/der KursteilnehmerIn eine Kursbestätigung auszustellen.

### **Was geschieht nach Absolvierung des Deutsch- Integrationskurses?**

Den Abschluss des Kurses bildet eine Abschlussprüfung auf dem A2 – Niveau( das bedeutet, dass Sie sich in wichtigen alltäglichen Situationen gut zurechtfinden können. Sie können einfache Texte verstehen, Fragen zu Ihrer Person beantworten, einkaufen, einen Arztbesuch machen,...) Die Abschlussprüfung ist von den Lehrkräften in den Kursen durchzuführen. Nach **erfolgreich bestandener** Prüfung erhält der/die KursteilnehmerIn ein Kurszeugnis; somit ist die Integrationsvereinbarung erfüllt.

### **Was geschieht bei nicht bestandener Abschlussprüfung?**

Wiederholungen einer negativ beurteilten Abschlussprüfung sind innerhalb von 5 Jahren ab der Niederlassung möglich.

### **Wie hoch ist der Kostenbeitrag des Bundes?**

Wird der Alphabetisierungskurs im Ausmaß von 75 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Gutscheins (wird vom Amt für öffentliche Ordnung ausgestellt) abgeschlossen, so erhält der Kursteilnehmer die volle Kostenrückerstattung bis zu einem Höchstsatz von 375 Euro, dies gilt für alle Drittstaatsangehörigen.

Wird der Deutsch-Integrationskurs im Ausmaß von 300 Unterrichtseinheiten innerhalb zwei Jahren nach Erhalt des Gutscheins abgeschlossen, so erhält der Kursteilnehmer 50% der Kurskosten bis zu einem Höchstsatz von 750 Euro. Die Zweijahresfrist beginnt mit Erfüllung des Moduls 1, jedenfalls aber zwölf Monate nach Beginn der Niederlassung zu laufen.

Dies gilt für Familienangehörige bis zum 18. Lebensjahr und für Ehegatten/innen. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Angehörige und müssen somit den vollen Kursbeitrag selbst leisten.

**Achtung:** Die 50% Rückerstattung bemessen sich an den besuchten Unterrichtseinheiten und nicht an den Kurskosten! Beispiel: Sollten Sie nur 36 Unterrichtseinheiten benötigen, um die ÖIF-Prüfung erfolgreich abzulegen so werden höchstens 90 Euro rückerstattet, unabhängig von den Kurskosten!

### **Muss ich einen Deutsch-Integrationskurs besuchen?**

Wenn bereits ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, besteht die Möglichkeit allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse auf A2-Niveau zu erwerben. Der Besuch eines Deutsch-Integrationskurses ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zeugnisse von folgenden Institutionen werden angerechnet:

- Österreichisches Sprachdiplom
- Goethe-Institut
- WBT Weiterbildungs-Testsysteme

Weiters gilt die Integrationsvereinbarung als erfüllt, wenn Sie etwa einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch an einer ausländischen Schule nachweisen, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird. Für weitere Bestimmungen holen Sie sich bitte die Informationen beim:

### **Österreichischer Integrationsfonds**

Adresse: Schlachthausgasse 30, 1030 Wien

Telefon: 01/ 710 1203 - 0

Fax: 01/ 710 1203 - 500

E-Mail: [iv@integrationsfonds.at](mailto:iv@integrationsfonds.at)

Internet: [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)

oder

### **Amt für öffentliche Ordnung**

Adresse: Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg

Telefon 0662/8072-3001

E-Mail: [oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at](mailto:oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## 4. Deutschlernen in Salzburg

### Wo kann ich Deutsch lernen?

Diese Informationen finden Sie in beigelegtem Folder!

### Warum soll ich Deutsch lernen?

Auch wenn Sie die Integrationsvereinbarung nicht eingegangen sind, ist es ratsam so schnell wie möglich Deutschkurse zu besuchen. Damit haben Sie die Chance sich schnell in Salzburg heimisch zu fühlen. Nutzen Sie sie!

## 5. Wohnen in Salzburg

### 5.1 Was ist die Meldepflicht?

Sobald Sie nach Österreich ziehen oder innerhalb Österreichs übersiedeln müssen Sie sich beim zuständigen Meldeamt melden. Die An-/Ab-/Ummeldung ist verpflichtend!

Frist: Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach dem Bezug der Unterkunft, Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach dem Auszug, Ummeldung innerhalb eines Monat.

In der Stadt Salzburg gibt es dafür zwei Stellen:

**Bürgerservice**, Schloss Mirabell, 5020 Salzburg

**Einwohneramt**, Kieselgebäude, St. Julien Straße 20, 5020 Salzburg

#### Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 7:30 - 16:00 Uhr

Freitag: 7:30 - 13:00 Uhr

### 5.2 Wie finde ich eine Wohnung?

#### Mietwohnungen

Der erste Weg eine Wohnung zu finden, ist in den Tageszeitungen und auch in den Gratiszeitungen die Inserate anzuschauen. Sollten Sie privat eine Wohnung mieten, so ist es ratsam den Mietvertrag von einer sachkundigen Person durchsehen zu lassen. Die Regelungen des Mieterschutzes sind oft zuwenig bekannt, besonders bei ZuwanderInnen.

#### Mieterschutzverband Salzburg

Adresse: Erzabt-Klotzstrasse 9/Mühlbacherhofweg 2, 5020 Salzburg

Telefon: 0662- 841252

Für Mitglieder bietet die Arbeiterkammer Rat und Hilfe in Mietrechtsangelegenheiten:

### **AK - Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg**

Adresse: Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/86 87

Unter <http://www.ak-salzburg.at/www-2647.html> finden Sie die Beratungszeiten!

### **Wohnungen der Wohnbaugenossenschaften**

In der Stadt Salzburg gibt es drei große Wohnbaugenossenschaften, bei denen man sich um eine Wohnung bewerben kann:

**Gswb** -Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Adresse: Ignaz-Harrer-Straße 84, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 433181-0

Internet: [www.gswb.net](http://www.gswb.net)

### **Die Salzburg**

Adresse: Ignaz-Harrer-Straße 35, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 43 12 21

Internet: [www.die-salzburg.at](http://www.die-salzburg.at)

### **Heimat Österreich**

Adresse: Plainstraße 55, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 4375 21-0

Internet: [www.hoe.at](http://www.hoe.at)

### **Städtische Wohnungen**

Eine Bewerbung um eine städtische Wohnung ist möglich, wenn Sie die letzten drei Jahre durchgängig den Hauptwohnsitz oder den Arbeitsplatz in der Stadt Salzburg hatten:

### **Wohnungsamt**

Adresse: Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 8072-2268

### **Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr

Montag für Berufstätige 13 Uhr 30 bis 16 Uhr

am Mittwoch ist kein Parteienverkehr

### **5.3. Achtung: Sie müssen Ihr Fernsehgerät anmelden!**

Wenn Sie eine Rundfunkempfangseinrichtung, also ein Gerät, mit dem Sie Radio- und/oder Fernsehprogramme empfangen können, besitzen, dann müssen Sie das melden. Und zwar ganz unabhängig davon, wie oft Sie Ihr Gerät einschalten und welche Programme Sie hören oder sehen. Autoradios müssen nicht gemeldet werden!

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Formulare erhalten Sie:

- in allen Raiffeisenbanken
- im Postamt
- in den Gemeindeämtern
- in allen Volksbank-Filialen
- in den Filialen der Oberösterreichischen-Landesbank Hypobank
- direkt bei der GIS

Gebühreninfoservice (GIS)

**Service Hotline 0810 00 10 80**

Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr

Samstag von 9.00 bis 17.00 Uhr

E-Mail: [gis.office@orf-gis.at](mailto:gis.office@orf-gis.at)

Internet: [www.orf-gis.at](http://www.orf-gis.at)

### **Darf ich eine SAT-Schüssel haben?**

Sollten Sie den Wunsch haben, über eine SAT-Schüssel Fernsehprogramme auch aus Ihrer Heimat zu empfangen, kontaktieren Sie in jedem Fall Ihre Hausverwaltung. Für das Anbringen der SAT-Schüssel am Gebäude ist eine Genehmigung erforderlich. Ihre Hausverwaltung hilft Ihnen sicher weiter.

### **5.4 Tipps zum Zusammenleben**

In Salzburg wohnen Menschen unterschiedlichsten Alters, sie kommen aus vielen verschiedenen Ländern und Kulturen und sprechen viele verschiedene Sprachen. Um ein gutes und angenehmes Miteinander zu haben, gibt es in Salzburg einige Regeln und Gewohnheiten.

Besonders ältere Menschen, Babys und Kleinkinder sind oft ruhebedürftig. Um Konflikte zu vermeiden sollten Sie Rücksicht auf Ruhezeiten nehmen. Bei Kinderspielplätzen sind die Zeiten angeschrieben und Sie finden in jedem Wohnhaus eine Hausordnung, die einzuhalten ist. Grundsätzlich gilt eine Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr früh, in der zum Beispiel keine laute Musik gespielt werden darf. Arbeiten im Garten, die Lärm verursachen, sind zeitlich genau geregelt und gelten für alle Verursacher, also auch für HausbesorgerInnen, HausverwalterInnen und Firmen.

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern (im Sinne einer guten Nachbarschaft sollten Sie diese Zeiten auch für andere motorbetriebene Werkzeuge einhalten) ist NUR zu folgenden Uhrzeiten gestattet:

**an Wochentagen: 8 bis 12 Uhr und 15 bis 19 Uhr**

**an Sonn- und Feiertagen: ausnahmslos 10 bis 12 Uhr**

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Wenn Sie in ein Haus oder eine Wohnung ziehen so freuen sich die NachbarInnen sicher, wenn Sie sich vorstellen. Auch wenn Sie wenig oder kein Deutsch sprechen, über ein freundliches „Grüß Gott“ oder „Guten Tag“ freuen sich alle.

Wenn Sie ein Fest feiern wollen, so informieren Sie Ihre NachbarInnen, dann können Sie sicher mit Verständnis rechnen.

Danke für Ihre Unterstützung für ein gutes Zusammenleben!

## **6. Arbeiten in Salzburg**

### **6.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen**

Sie haben bereits einen Schulabschluss, eine universitäre Ausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und möchten diese in Österreich anerkennen lassen.

Dann wenden Sie sich bitte für eine erste Information an:

#### **Verein VEBBAS**

Adresse: Elisabethkai 60/5, 5020 Salzburg

Telefon: 0662-87 32 48 -11

Fax: 0662-87 32 48 - 7

E-Mail: [office@vebbas.at](mailto:office@vebbas.at)

Internet: [www.vebbas.at](http://www.vebbas.at)

### **6.2 Wer darf arbeiten?**

Die Beschäftigung von ZuwanderInnen wird durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt. Drittstaatsangehörige benötigen für eine Arbeitsaufnahme eine Bewilligung vom zuständigen Arbeitsmarktservice.

Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme ist außerdem ein gültiger Aufenthaltstitel nach dem Aufenthalts- und Niederlassungsgesetz (NAG).

Grundsätzlich darf ein/e ArbeitgeberIn eine/n Drittstaatsangehörige/n nur dann beschäftigen, wenn ihm/ihr dafür vom zuständigen Arbeitsmarktservice eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde oder der/die ZuwanderIn über eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügt.

Diese Regelung gilt während der Anwendung des Übergangsregimes zur EU-Erweiterung auch für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten, ausgenommen Staatsangehörige aus Malta und Zypern.

## **Welche Arten der Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gibt es?**

### **Beschäftigungsbewilligung:**

Eine **Beschäftigungsbewilligung** muss vom/ von der ArbeitgeberIn beim AMS beantragt werden. Sie gilt nur für den Betrieb, für den sie erteilt wurde und ist für maximal 1 Jahr gültig.

### **Arbeitserlaubnis:**

Eine Arbeitserlaubnis kann unter der Voraussetzung einer rechtmäßigen Niederlassung erteilt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

eine 12- monatige rechtmäßige Beschäftigung in den letzten 14 Monaten

#### **oder**

EhegattInnen oder unverheiratete minderjährige Kinder eines Arbeitserlaubnis Anspruchsberechtigten, der/die mindestens 12 Monate rechtmäßig niedergelassen sind.

Die Arbeitserlaubnis ist für zwei Jahre gültig und berechtigt zu einer Arbeitsaufnahme innerhalb des Bundeslandes, in dem sie ausgestellt wurde.

### **Befreiungsschein**

Ein **Befreiungsschein** kann unter der Voraussetzungen einer rechtmäßigen Niederlassung erteilt werden.

1. Sie sind jugendlich und haben innerhalb der Schulpflicht das letzte Schuljahr zur Gänze absolviert und ein Elternteil war während der letzten 5 Jahre drei Jahre erwerbstätig oder hat innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens fünf Jahre gearbeitet.

oder

2. Drittstaatsangehörige, die unter anderem bisher als Familienangehörige eines/r ÖsterreicherIn oder EWR-BürgerIn vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen waren und die Angehörigengemeinschaft aus verschiedenen Gründen (z.B. Scheidung, Volljährigkeit, Wegfall des Unterhalts) verloren haben.

oder

3. EhegattIn oder minderjähriges unverheiratetes Kind eines/r BefreiungsscheininhaberIn nach einem 12-monatigen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich.

Die Gültigkeit eines Befreiungsscheines beträgt 5 Jahre und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Nach dem geltenden NAG kann nach einem fünfjährigen Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen eine Daueraufenthaltskarte –EG beantragt werden. Diese ersetzt den Befreiungsschein.

### **Wer ist vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen?**

1. EhegattInnen und minderjährige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) von ÖsterreicherInnen.
2. Freizügigkeitsberechtigte EW-BürgerInnen /Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige aus Drittstaaten.
3. Angehörige sind EhegattInnen und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der/die EWR-BürgerIn oder der/die EhegattIn Unterhalt gewährt, sofern sie zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) berechtigt sind.
4. Asylberechtigte, d.h. Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.
5. Personen im Asylverfahren, die seit 1 Jahr den Status eines „Subsidiär Schutzberechtigten“ haben,
6. DiplomatInnen, SeelsorgerInnen von anerkannten Religionsgemeinschaften, ProfessorInnen an den österreichischen Universitäten

### **Freier Zugang zum Arbeitsmarkt nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):**

Personen, die über einen Niederlassungsnachweis oder eine Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt oder einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EG verfügen.

Diese Angaben sind sehr gekürzt wiedergegeben.

Nähere Auskünfte erteilt:

#### **AMS - Arbeitsmarktservice Salzburg**

Adresse: Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Telefon: 0662-8883-0

Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at)

#### **Verein VeBBAS**

Adresse: Elisabethkai 60/5

5020 Salzburg

Telefon: 0662 87 32 48/10 – 15

E-Mail: [office@vebbas.at](mailto:office@vebbas.at)

Internet: [www.vebba.s.at](http://www.vebba.s.at)

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



### **6.3 Welche Interessensvertretungen für ArbeitnehmerInnen gibt es?**

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte(AK)**

Die AK ist die gesetzliche Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen in Österreich. Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft durch die Kammerumlage von 0,5% des Bruttogehaltes, die automatisch als Teil des Sozialversicherungsbeitrages vom Gehalt/Lohn abgezogen wird. Die AK vertritt Sie unter anderem bei allen arbeitsrechtlichen Fragen.

Nähere Auskünfte:

#### **AK- Kammer für Arbeiter und Angestellte**

Adresse: Markus Sittikus Straße 10

5020 Salzburg

Telefon: 0662-8687-0

Internet: [www.ak-salzburg.at](http://www.ak-salzburg.at)

#### **Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)**

Der ÖGB ist eine überparteiliche Interessensvertretung der unselbständigen Erwerbstätigen. Der ÖGB vertritt die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Interessen aller ArbeitnehmerInnen gegenüber den ArbeitgeberInnen, Staat und Parteien.

Eine Mitgliedschaft ist freiwillig. Der ÖGB gilt als Verein und gliedert sich in Teilgewerkschaften.

Nähere Auskünfte:

#### **ÖGB- Österreichischer Gewerkschaftsbund**

Adresse: Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Telefon: 0662- 88 16 46

Internet: [www.oegb.at](http://www.oegb.at)

### **6.4 Sie wollen ein Gewerbe betreiben?**

Die Gewerbebeanmeldung kann formlos erfolgen, muss aber jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

- Genaue Bezeichnung des/der GewerbebeanmelderIn (bei natürlichen Personen: Vor- und Familienname, Sozialversicherungsnummer, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit; bei Gesellschaften, Vereinen usw.: genauer Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer, Dienstgeberkontonummer, Geschäftsanschrift)
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genaue Standort der Gewerbeausübung (Ort, Straße, Hausnummer)

- bei gleichzeitiger Bestellung eines/r gewerberechtl. GeschäftsführerIn: Vor- und Familienname, Sozialversicherungsnummer, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des/der gewerberechtl. GeschäftsführerIn

Die Anmeldung erfolgt über das

**Amt für Öffentliche Ordnung/ Gewerbeamt**

Adresse: [Schwarzstraße 44](#), 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 8072

E-Mail: [oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at](mailto:oeffentliche-ordnung@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## **6.5 Welche Interessensvertretungen für Selbstständige gibt es?**

### **Wirtschaftskammer**

Die Wirtschaftskammer-Organisation ist die gesetzliche Interessensvertretung aller österreichischen Unternehmen und sichert über fachliche und regionale Gliederungen die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich auf EU-, Bundes- und Landesebene. Sie vertritt die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder.

Nähere Auskünfte:

### **WKS – Wirtschaftskammer Salzburg**

Adresse: Julius-Raab-Platz 1 5020 Salzburg

Telefon: 0662 -88 88

Internet: [www.wko.at/sbg](http://www.wko.at/sbg)

## **7. Kinder und Jugendliche**

### **7.1 Wie melde ich die Geburt meines Kindes?**

Die Anmeldung einer Geburt erfolgt im Standesamt, Schloss Mirabell.

Die Antragsformulare für Familienbeihilfe werden ebenfalls vom Standesamt ausgegeben.

Ein Service der Stadt Salzburg und der Krankenhäuser der Stadt Salzburg:

Die **Anmeldung der Geburt ist auch direkt aus dem St. Johannis Spital oder aus dem Diakonissenkrankenhaus** möglich. Dazu reicht es aus, dass die Eltern des/der Neugeborenen den Antrag auf Ausstellung einer Geburtsurkunde ausfüllen (liegt in den Krankenhäusern auf) und diesen dort gemeinsam mit den Gebühren in der Höhe von € 10,-- je Geburtsurkunde abgeben. Am nächsten Tag wird Ihnen dann die Geburtsurkunde direkt in das Krankenhaus gebracht.

## 7.2 Kinderbetreuung

### Informationen über die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten und Horte)

Die Stadtgemeinde Salzburg bietet "jungen" Familien zahlreiche Kinderbetreuungseinrichtungen an. Hier erfahren Sie, welche Voraussetzung Ihr Kind erfüllen muss, wie Sie Ihr Kind anmelden, welche Beiträge zu entrichten sind, wie Sie in den Genuss von Ermäßigungen kommen können und vieles mehr.

### Wann kann mein Kind den Kindergarten oder Hort besuchen?

Damit Ihr Kind eine der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen kann, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg
- Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes bei Kindergärten und ab Schulpflicht in den Horten

### Wie melde ich mein Kind an?

Die Anmeldung Ihres Kindes muss persönlich gemeinsam mit dem Kind in der von Ihnen gewünschten Einrichtung zu den regulären Betriebszeiten erfolgen.

Dabei klärt der/die LeiterIn der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung die Formalitäten mit Ihnen ab und kann sich ein Bild von dem Entwicklungsstand Ihres Kindes machen. Außerdem können Sie und Ihr Kind sich dabei gleichzeitig mit der jeweiligen Einrichtung und dem Betreuungspersonal vertraut machen.

Damit sich der/die LeiterIn der von Ihnen gewählten Kinderbetreuungseinrichtung für Sie und Ihr Kind genügend Zeit nehmen kann, wird um telefonische Terminvereinbarung ersucht.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Impfpass des Kindes
- Arbeitsbestätigung der/des Erziehungsberechtigten
- Meldeschein des Kindes und der/des Erziehungsberechtigten
- Geburtsurkunde des Kindes

### Was zahle ich für die Betreuung?

Für die Betreuung Ihres Kindes wird ein **Besuchsbeitrag** (dient der teilweisen Abdeckung der Betriebskosten einschließlich einer Vormittagsjause und dem Bastelmaterial) eingehoben. Sollten Sie auch Mittagsverpflegung für Ihr Kind wollen so wird auch ein **Essensgeld** eingehoben.

Ihr Beitrag deckt die Kosten für den Betrieb des Kindergarten/Hortes nur teilweise ab und

stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar. Es handelt sich also um eine nicht kostendeckende Pauschale. Die aktuellen Tarife finden Sie unter:

<http://www.stadt-salzburg.at/pdf/kindergartenundhorttarifeseit906.pdf>

### **Wie zahle ich den Beitrag?**

Mit Ausnahme der Sommermonate wird Ihr Beitrag monatlich (beginnend mit 15. September bis 15. Juni) vorgeschrieben und ist im Voraus zu entrichten. Dabei ist Ihr Beitrag auch für jene Zeiten zu bezahlen, in denen der Kindergarten oder Hort laut Kindergarten- bzw. Hortordnung regulär geschlossen oder Ihr Kind abwesend war. Falls jedoch der Kindergarten/Hort außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten für mehr als eine Woche schließen muss, wird Ihr Beitrag entsprechend reduziert.

Während der Sommerferien erfolgt die Verrechnung des Besuchsbeitrages und des Essensgeldes anteilig wöchentlich.

Alle Zahlungen können per Erlagschein, per Abbuchungsauftrag oder direkt bei der Kindergarten- oder Hort-Leitung getätigt werden. Bei Zahlungsrückstand / Säumigkeit können im Falle der gerichtlicher Eintreibung hohe Zusatzkosten (Gerichtskosten, etc.) entstehen.

### **Wer bekommt eine Ermäßigung?**

Ermäßigungen des Besuchsbeitrages oder Beitragsbefreiung können aufgrund der Vermögens-, Einkommens- und/oder Familienverhältnisse beantragt werden. Für Bastelbeiträge und Essensgeld können keine Ermäßigungen gewährt werden.

Eine eventuelle Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Änderungen im Familieneinkommen müssen umgehend dem Jugendamt mitgeteilt werden, um eine entsprechende Neuberechnung vornehmen zu können.

Für den Antrag auf Ermäßigung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Einkommensnachweise für alle im Haushalt lebenden Personen
- Nachweise über Alimentationszahlungen
- Bescheid des Finanzamtes über die Familienbeihilfe
- Wohnbeihilfe-Bewilligung
- Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Nachweise für notwendige Kredite zur Wohnraumbeschaffung

**Auskünfte** erteilen die LeiterInnen der Kindergärten und Horte und das Stadtjugendamt

Adresse: Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, Zi. 442

Telefon: 0662-8072-3265

E-Mail: [jugendamt@stadt-salzburg.at](mailto:jugendamt@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### 7.3. Schulpflicht-Pflichtschulen

In Österreich besteht eine neunjährige Schulpflicht. Bildung und Ausbildung ist der beste Weg in eine gesicherte Zukunft für Ihr Kind. Nutzen Sie die Chance, die die Schulen Ihrem Kind bieten. Es ist ratsam Elternsprechtage, LehrerInnensprechstunden und Schulveranstaltungen zu besuchen. Hier erfahren Sie, wie es Ihrem Kind in der Schule geht und wie eventuellen Problemen begegnet werden kann. Sollten Sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, so nehmen Sie eine erwachsene Person Ihres Vertrauens mit, die das Gespräch dolmetschen kann.

#### Das Schulsystem gliedert sich wie folgt:

- Grundschulen/Volksschulen (1. bis 4. Schulstufe)
- Hauptschulen (5. bis 8. Schulstufe)
- Sonderschulen (1. bis 9. Schulstufe)
- Polytechnische Schulen (9. Schulstufe)
- Allgemeinbildende höhere Schulen:  
Unterstufe (5. bis 8. Schulstufe)  
Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe)
- Berufsbildende mittlere Schulen (9. bis 12. Schulstufe) (zum Beispiel: Handelsschule)
- Berufsbildende höhere Schulen (9. bis 13. Schulstufe) (zum Beispiel: Höhere Technische Lehranstalt – HTL, Handelsakademie –HAK,...)
- Bildungsanstalten für Kindergarten bzw. Sozialpädagogik (9. bis 13. Schulstufe)
- Berufsschulen (ab der 9. Schulstufe - gemeinsam mit einer Berufslehre)

#### Beginn der Schulpflicht:

geboren zwischen	Beginn der Schulpflicht	im Schuljahr
1. 9. 2000 - 31. 8. 2001	1. 9. 2007	2007/2008
1. 9. 2001 - 31. 8. 2002	1. 9. 2008	2008/2009
1. 9. 2002 - 31. 8. 2003	1. 9. 2009	2009/2010

#### B.I.K.

#### Beratungs-, Informations- und Koordinationstelle für ausländische Eltern mit schulpflichtigen Kindern in der Stadt Salzburg

Die Kinder an Salzburgs Pflichtschulen wachsen mit vielen verschiedenen Muttersprachen auf. Damit die Sprache nicht zum Hindernis wird, wenn es um die Planung der Schullaufbahn und den schulischen Erfolg geht, hat die Stadt Salzburg die Beratungs- und Informationsstelle B.I.K. am Schulamt eingerichtet: Als direkte Anlaufstelle für Eltern und Schulkinder mit nicht-deutscher Muttersprache, in der Fragen und Probleme rund um

das Thema Schule im persönlichen Gespräch geklärt werden können. Verstehen ist der erste Schritt zum Erfolg – lassen Sie sich dabei von uns unterstützen!

Das B.I.K. im Schulamt der Stadt Salzburg ist eine Servicestelle für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sowie für deren Eltern.

#### **Das B.I.K. unterstützt**

- bei der Einschulung (Auswahl der Schule, Einstufung)
- bei der Planung der Schullaufbahn
- bei Schulproblemen

#### **Das B.I.K. bietet Beratungen**

- für SchülerInnen
- für Eltern schulpflichtiger Kinder
- für LehrerInnen

#### **Das B.I.K. informiert**

- über Unterstützungen und Sprachförderung im Unterricht
- über außerschulische Fördermöglichkeiten
- darüber, wie Eltern ihre Kinder unterstützen können
- darüber, was beim Erwerb der Zweitsprache zu beachten ist

Beraterin: Eine Diplom Pädagogin und Psychotherapeutin

Jeden Montag von 13.30 bis 16 Uhr

Adresse: B.I.K. im Schulamt, Mozartplatz 6, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/8072-2961

E-Mail: [ingrid.strennberger@telering.at](mailto:ingrid.strennberger@telering.at)

#### **Nachmittagsbetreuung an den Pflichtschulen**

In der Stadt Salzburg gibt es ein gutes Angebot an Nachmittagsbetreuung für SchülerInnen, das in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut wurde. Kinder werden derzeit an 15 Volksschulen, drei Hauptschulen und allen fünf Sonderschulen betreut. Der Lehrplan der Nachmittagsbetreuung umfasst das Mittagessen, die Lernzeit und die Freizeit. Diese endet in der Regel Montag bis Freitag frühestens um 16 Uhr. Die genauen Betreuungszeiten erfragen sie bitte an der jeweiligen Schule, da diese bedarfsorientiert angepasst werden.

Die Kosten für einen Betreuungstag betragen € 3,60 zuzüglich € 2,80 für das Mittagessen. Somit kommt ein Betreuungstag auf € 6,40. Eine Ermäßigung für die Nachmittagsbetreuung (bis zu 100%) und das Mittagessen (bis zu 60%) ist auf schriftlichen Antrag möglich. Das Formular ist sowohl in der Schule als auch auf der Homepage der Stadt Salzburg ([www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) unter „Formularsammlung“

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Schulamt- Zuschüsse“) erhältlich. Ansuchen sind bis spätestens Ende September im Schulamt abzugeben. Zuschüsse (zur Nachmittagsbetreuung, aber auch zu Lernmitteln oder Beitragsleistungen zu Schulveranstaltungen) können nur für SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die eine städtische Pflichtschule besuchen, gewährt werden.

**Anmeldung und Informationen** an der jeweiligen Schule  
oder

**Verein „Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen  
der Stadt Salzburg“**, Frau Sekot, Telefon: 0662 - 83 48 40  
[nachmittagsbetreuung@salzburg.at](mailto:nachmittagsbetreuung@salzburg.at)

### **Sonstige Informationen:**

Schulamt der Stadt Salzburg  
Adresse: Mozartplatz 6 5020 Salzburg  
Telefon: 0662-8072-3471  
E-Mail: [schulamt@stadt-salzburg.at](mailto:schulamt@stadt-salzburg.at)  
Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### **Muttersprachenunterricht**

Die Kenntnis mindestens einer Fremdsprache gehört heutzutage zur Allgemeinbildung. In vielen Berufen kommt man angesichts zunehmender wirtschaftlicher Verflechtungen ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht mehr aus. Daher wird in der Schule auf das Erlernen von Fremdsprachen großer Wert gelegt.

Etwa 10 Prozent aller SchülerInnen in Österreich sprechen in ihrem Alltag neben Deutsch eine andere Sprache. Sie können sich also, wenn auch nicht immer fehlerfrei, in zwei Sprachen verständigen. Aber Lesen, Schreiben und viele neue Wörter (vor allem Fachausdrücke) lernt man nicht in der Familie oder im Kontakt mit Gleichaltrigen, sondern in der Schule. Außerdem ist wissenschaftlich erwiesen, dass gute Kenntnisse in der Muttersprache beim Erlernen der Zweitsprache Deutsch nützlich sind und sich auch auf die Leistungen in den anderen Gegenständen positiv auswirken.

Aus all diesen Gründen ist es sinnvoll, die bereits vorhandene Zweisprachigkeit dieser SchülerInnen in der Schule zu fördern. Daher gibt es an den allgemein bildenden Pflichtschulen die Möglichkeit des muttersprachlichen Unterrichts, und zwar grundsätzlich in jeder Sprache. Voraussetzung ist, dass sich genügend SchülerInnen für diesen Unterricht anmelden und eine qualifizierte Lehrkraft für die jeweilige Sprache zur Verfügung steht. Ob und in welcher Sprache muttersprachlicher Unterricht angeboten wird, erfährt man am Schulstandort.

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg  
Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)  
Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Es ist daher ratsam sein Kind für den Muttersprachenunterricht anzumelden. Einerseits dient es der Festigung der Muttersprache, andererseits erleichtert es wesentlich das Erlernen der Zweitsprache Deutsch. Nutzen Sie die Chance für Ihr Kind!

### **Religionsunterricht**

Der **Religionsunterricht in Österreich** ist durch das Religionsunterrichtsgesetz von 1949 (BGBl. Nr. 190, Fassung 1993) geregelt. Der Religionsunterricht ist ein Pflichtgegenstand für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann in den ersten fünf Kalendertagen eines Schuljahres erfolgen, durch die Eltern des Schülers bis zum 14. Lebensjahr, danach durch den Schüler selbst.

### **7.4 Jugend:Freizeitkultur - das junge Stadtprogramm!**

Für die Stadt Salzburg veranstaltet und koordiniert der/die Jugendbeauftragte abwechslungsreiche Freizeit-Aktivitäten für Jugendliche. Veranstaltungen wie z.B. die UniteParade setzen freizeitpolitische Akzente und bringen Spaß in den Salzburger Alltag. Kooperationen mit vielen unterschiedlichen Partnerorganisationen sichern den Erfolg und tragen zur Vernetzung der Jugendarbeit bei. Informationen zu Jugend- und Kinderzentren in der Stadt Salzburg gibt es unter:

#### **Jugendbeauftragter der Stadt Salzburg**

Adresse: Schloss Mirabell, 5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2976

E-Mail: [jugendkoordination@stadt-salzburg.at](mailto:jugendkoordination@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.salzblog.at](http://www.salzblog.at)

### **7.5 Jugendberatung – bivak.mobil**

Bivak.mobil sind Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Stadt Salzburg, die Jugendlichen Unterstützung, Beratung und Begleitung anbieten. Der Kontakt ist **kostenlos, freiwillig und anonym** –Gespräche werden **vertraulich** behandelt.

**Angebote:** Begegnung, Information, Beratung, Vermittlung, Begleitung, Zuhören, Vertretung, Betreuung

**Spezielle Angebote:** Jugendtreff mit billigen alkoholfreien Getränken, Internetzugang, Zeitschriften, Tischfußball, Kochgelegenheit, Dusche, Waschmaschine

Adresse: Linzergasse 72, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/873373

E-Mail: [bivak.mobil-liga@salzburg.co.at](mailto:bivak.mobil-liga@salzburg.co.at)

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



**Öffnungszeiten:**

Montag und Mittwoch: 13.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 10.00 bis 15.00 Uhr

Freitag: 10.00 bis 14.00 Uhr

**oder**

Adresse: Festungsgasse 4a, 5020 Salzburg

Tel. 0662/8072/2364

[bivak.mobil-fega@salzburg.co.at](mailto:bivak.mobil-fega@salzburg.co.at)

**Öffnungszeiten:**

Mo und Mi: 13.00 bis 19.00 Uhr

Di und Do: 10.00 bis 15.00 Uhr

Fr: 10.00 bis 14.00 Uhr

**7.6 Jugendschutz**

Mit dem Jugendgesetz will Salzburg dazu beitragen, dass Jugendliche vor ungünstigen Einflüssen geschützt werden und in ihrer Entwicklung keinen Schaden nehmen. Die Jugendschutzbestimmungen geben verbindliche Verhaltensregeln für Kinder, Jugendliche, ihre Aufsichtspersonen und UnternehmerInnen vor. Wichtig ist der Schutz der Kinder vor einer Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung. Durch den Jugendschutz sollten sie auch schrittweise an die neue Freiheit herangeführt werden, damit Sie mit 18 Jahren souverän und selbstverantwortlich ihr Leben gestalten können.

**Beispiele aus dem Jugendgesetz:****Ausgehzeiten 12-14 Jahre**

Wochentags bis 22 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 23 Uhr

**Ausgehzeiten 14-16 Jahre**

Wochentags bis 23 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 24 Uhr

**Ausgehzeiten ab 16 Jahren**

Uneingeschränkt aber die Eltern/Erziehungsberechtigten können innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen andere Zeiten festlegen.

**Übernachtungen:**

12 bis 16jährige dürfen in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (Person ab dem 18. Lebensjahr) übernachten.

**Ausweispflicht**

Im Zweifelsfall muss das Alter mit einem geeigneten Dokument ausgewiesen werden.

**Nikotin & Alkohol**

Nikotin ist bis 16 Jahre verboten, ebenso Alkohol. Branntweine wie Tequila, Gin, Wodka

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

und Whisky sind bis 18 Jahre verboten. Die Verbote gelten auch für den Kauf von Alkohol in Geschäften. Der Aufenthalt in Nachtlokalen, Betriebsanlagen mit Geldspielautomaten, Sexshops und Branntweinschenken ist für unter 18jährige verboten. Bei Übertretungen des Jugendgesetzes ist mit Strafen bis zu 218,- Euro zu rechnen.

Falls noch Fragen zum Jugendgesetz auftreten, einfach in der Akzente [Jugendinfo](mailto:jugendinfo@akzente.net) unter 0662/849291-71 anrufen oder vorbeischaun:

### **Akzente Jugendinfo Salzburg**

Adresse: Glockengasse 4c, 5020 Salzburg

E-Mail: [jugendinfo@akzente.net](mailto:jugendinfo@akzente.net)

Tel: 0662-849291 (DW 71-74)

Montag bis Freitag: 12.00-17.30 Uhr

Auch im Internet finden Sie eine ausführliche Broschüre zum Salzburger Jugendschutzgesetz im Internet:

[http://www.salzburg.gv.at/brosch\\_jugendschutz.pdf](http://www.salzburg.gv.at/brosch_jugendschutz.pdf)

## **8. Gesundheit**

### **8.1 Was ist die Sozialversicherung?**

In Österreich gibt es eine gesetzliche Sozialversicherung (SV) mit Versicherungspflicht. Wenn Sie unselbstständig erwerbstätig sind und mehr als die Geringfügigkeitsgrenze (2007: mehr als 341,16 Euro im Monat) verdienen, sind sie kranken-, unfall- und pensionsversichert. Wenn Sie angestellt sind, wird Ihnen Ihr Sozialversicherungsbeitrag vom/ von der ArbeitgeberIn direkt bei der Lohnauszahlung abgezogen. Ihr/e ArbeitgeberIn muss Ihnen eine Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung aushändigen. Ihre Familienangehörigen und Kinder können bei Ihnen kostenlos mitversichert werden, (wenn Ihre Ehe kinderlos ist, zahlt Ihr/e EhepartnerIn einen nicht sehr hohen Beitrag). Für den Besuch bei einem/r ÄrztIn brauchen Sie bzw. Ihre mitversicherten Angehörigen die e-card.

Mit der e-card können Sie und auch Ihre Familienangehörigen die Leistungen von ÄrztInnen oder Spitälern nutzen, die einen Vertrag mit der Krankenkasse haben. Viele Leistungen sind kostenlos, in manchen Bereichen sind geringe Beträge zu bezahlen, so Sie ein vom Arzt verschriebenes Medikament in der Apotheke besorgen (Rezeptgebühr). Informationen im Internet unter [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

für ArbeiterInnen/Angestellte (unselbstständig Erwerbstätige):

**Salzburger Gebietskrankenkasse**

Adresse: Engelbert Weiß Weg 10

5021 Salzburg

Telefon: 0662/ 8889

E-Mail: [sgkk@sgkk.at](mailto:sgkk@sgkk.at)

Internet: [www.sgkk.at](http://www.sgkk.at)

für Selbstständige und freiberuflich Tätige:

**SVA-Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**

**Landesstelle Salzburg**

Adresse: Schallmooser Hauptstraße 10

5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 87 94 51-0

Telefax: 0662/ 87 94 51-74

**8.2 Ärztliche Versorgung**

In der Stadt Salzburg finden Sie viele ÄrztInnen und Krankenhäuser. Sollten Sie oder Ihre Angehörigen krank sein, gehen Sie **zuerst** zu einem praktischen Arzt oder Ärztin (AllgemeinmedizinerIn) mit einer Praxis (Ordination) in Ihrer Nähe. Sollte es notwendig sein, wird diese/r ÄrztIn Sie an eine/n FachärztIn überweisen.

**Hausärzte-Bereitschaftsdienst:**

Wochentags: 19.00 - 07.00 Uhr

Wochenende und Feiertage: Rund um die Uhr

Rufen Sie an: Österreichisches Rotes Kreuz – Telefon 141

**8.3 Apotheken**

An Arbeitstagen haben alle Apotheken geöffnet:

Montag bis Freitag :

von 8 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr.

Samstag: von 8 bis 12 Uhr.

Mittags-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Informationen erhalten Sie unter [www.apotheken.sbg.at](http://www.apotheken.sbg.at), in der Tageszeitung und bei der nächstgelegenen Apotheke.

## **8.4 Menschen mit Behinderungen**

### **Behindertenbeauftragte der Stadt Salzburg**

Der/die Behindertenbeauftragte versteht sich als erste Anlaufstelle in allen Behindertenfragen für Betroffene und/oder deren Angehörige.

Die wesentlichen Aufgaben sind:

- Beratung in allen Behindertenangelegenheiten (zum Beispiel: - Behindertenparkplätze, Pflegegeld, Wohnen für Behinderte, Ausweise für Menschen mit Behinderungen ...)
- Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Barrierefreie Stadtraumgestaltung
- Unterstützung von Antidiskriminierungsmaßnahmen

#### **Bürozeiten:**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

Um Terminvereinbarung wird ersucht.

Adresse: Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 8072-3232

E-Mail: [behindertenbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:behindertenbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## **9. Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

In Österreich sind Frauen und Männer rechtlich gleichgestellt. In der österreichischen Bundesverfassung, in internationalen Konventionen, in EU-Verträgen und Richtlinien ist die Verpflichtung zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie die Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung festgeschrieben.

### **9.1 Frauenbüro der Stadt Salzburg**

Das Team des Frauenbüros bietet Beratung und Information und organisiert frauenspezifische Projekte und Veranstaltungen. Darüber hinaus vergibt das Frauenbüro Subventionen an Frauenprojekte und die Frauenbeauftragte ist zugleich die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Magistrat Salzburg.

Adresse: Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Tel: 0662/8072-2043

Fax: 0662/8072-2066

E-Mail: [frauenbuero@stadt-salzburg.at](mailto:frauenbuero@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## **10. Rat und Hilfe**

Sollten Sie Rat und Hilfe brauchen, so zögern Sie nicht sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Die BeraterInnen dort können Ihnen kompetent weiterhelfen.

### **Verein VEBBAS**

VeBBAS ist die Salzburger arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung zur Integration von ZuwanderInnen in den österreichischen Arbeitsmarkt. Es wird allen Personen aus dem Bundesland Salzburg, die dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegen und einen gültigen Aufenthaltstitel in Österreich besitzen, Hilfe angeboten. VeBBAS unterstützt Sie bei einem erfolgreichen Einstieg in Ausbildung, Beruf und Arbeit und will damit Integration ermöglichen. Vorrangig werden Personen betreut, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeldbezug haben. Die Beratung ist auch in Ihrer Muttersprache möglich.

Adresse: Elisabethkai 60/5, 5020 Salzburg

Telefon: 0662 - 87 32 48

E-Mail: [office@vebbas.at](mailto:office@vebbas.at)

Internet: [www.vebbas.at](http://www.vebbas.at)

### **VIELE - Verein für Interkulturellen Ansatz in Erziehung Lernen u. Entwicklung**

Interkulturelle Beratungsstelle für Mädchen, Frauen und Familien. Der Verein VIELE bietet Familien-, Rechtsberatung, Orientierungs- und Entscheidungshilfen, Unterstützung bei Kontakten zu Behörden, Deutschkurse, verschiedenste Veranstaltungen und vieles mehr. Die Beratung ist auch in Ihrer Muttersprache möglich.

Adresse: Franz-Josef-Straße 17a, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/87 02 11

E-Mail: [verein.viele@aon.at](mailto:verein.viele@aon.at)

### **Stadt Salzburg**

#### **Das Bürgerservice – Schloss Mirabell**

Das Bürgerservice ist die erste Anlaufstelle und bietet eine Vielfalt von Leistungen aus allen Bereichen der Stadtverwaltung. Es leistet unbürokratische Beratung und Information über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadt Salzburg betreffen.

Das Bürgerservice hat für Sie geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 7 Uhr 30 bis 16 Uhr

Freitag: 7 Uhr 30 bis 13 Uhr

Adresse: Schloss Mirabell, 5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2000

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## **11. Hilfe in Notfällen**

### **Notrufe**

**FEUERWEHR 122**

**POLIZEI 133**

**RETTUNG 144**

**Vergiftungshotline 0800 / 20 20 50**

### **Gewalt gegen Frauen und Kinder**

1997 traten in Österreich Gesetze zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt in der Familie in Kraft. Durch das sogenannte Gewaltschutzgesetz (die einschlägigen Bestimmungen finden sich in erster Linie im Sicherheitspolizeigesetz sowie in der Exekutionsordnung) wird die Ausübung von Gewalt in der Privatsphäre geächtet und klar gestellt, dass Gewalt von Männern gegen Frauen in Beziehungen keine Privatsache ist. Die Exekutive verfügt seitdem über erweiterte Eingriffsmöglichkeiten.

Wenn Sie oder Ihr Kind Gewalt erleiden, sollten Sie sich an eine spezialisierte Hilfseinrichtung wenden (siehe unten). Dort können Sie sich über Ihre Rechte sowie Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

In einer Situation, in der Ihnen akute Gefahr droht, sollten Sie sofort die Polizei unter der **Notrufnummer 133** anrufen und um Schutz ersuchen. Die Exekutive ist verpflichtet, in jedem Fall sofort zu kommen.

Je nach Gefahrensituation gibt es folgende Möglichkeiten für die Beamt/innen:

- die gewalttätige Person in Haft zu nehmen
- eine Anzeige aufzunehmen (dazu besteht immer dann die Verpflichtung, wenn es sich um eine strafbare Handlung handelt)
- eine Wegweisung aus der Wohnung und ein Betretungsverbot auszusprechen

### **Frauennotruf – 88 11 00**

#### **Für Frauen und mitbetroffene Angehörige**

Adresse: Haydnstraße 2, 5020 Salzburg,

Telefon: 0662/88 11 00

E-Mail: [frauennotruf.salzburg@aon.at](mailto:frauennotruf.salzburg@aon.at)

## **Frauenhaus**

**Schutz und Unterkunft für Frauen und Kinder, die familiärer Gewalt ausgesetzt sind.**

**Muttersprachliche Beratung** und Dolmetscherinnen und Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie Behördengängen.

5020 Salzburg

Telefon: 0662/458 458

E-Mail: [office@frauenhaus-salzburg.at](mailto:office@frauenhaus-salzburg.at)

Internet: [www.frauenhaus-salzburg.at](http://www.frauenhaus-salzburg.at)

## **Interventionsstelle Salzburg**

Die Interventionsstelle ist eine Opferschutzeinrichtung, die Frauen und ihren Kindern nach einer polizeilichen Wegweisung des Partners/Ehemanns Beratung und Unterstützung anbietet.

Adresse: Paris-Lodron-Straße 3a/1/5, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/870 100

E-Mail: [istsalzburg@netway.at](mailto:istsalzburg@netway.at)

## **Kinder- und Jugendanwaltschaft – kija**

Die kija vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, berät und ist im Einzelfall bei der Lösung von Problemen aller Art behilflich.

Sie vermittelt bei Konflikten zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen/Behörden.

Die MitarbeiterInnen der kija setzen sich kostenlos und vertraulich und auf Wunsch anonym für Anliegen der Kinder/Jugendlichen ein.

Kija Salzburg

Adresse: Museumsplatz 4

5020 Salzburg

Telefon: 0662/430550

E-Mail: [kija.sbg@kija.at](mailto:kija.sbg@kija.at)

Internet: [www.kija.at/sbg](http://www.kija.at/sbg)

## **12. Unterwegs in Salzburg**

### **12.1 Öffentlicher Verkehr – Stadtbus**

Die Stadt Salzburg hat ein dichtes Netz an O-Bussen, S-Bahnen und Autobussen.

Nähere Informationen gibt es unter [www.stadtbus.at](http://www.stadtbus.at) und [http://efa.svv-info.at/svv/index\\_de.htm](http://efa.svv-info.at/svv/index_de.htm)

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Natürlich brauchen Sie ein gültiges Ticket. Es gibt im Vorverkauf Tickets (Automaten, Trafiken, Kundencenter des Salzburger Verkehrsverbundes) für eine Fahrt, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarte. Sie können Ihr Ticket auch beim Fahrer kaufen, das kostet allerdings etwas mehr. Die aktuellen Tarife und Fahrpläne finden Sie im Internet oder holen Sie sich die Informationen beim Salzburger Verkehrsverbund in der Schranngasse 4, 5020 Salzburg.

Sollten Sie ohne Ticket oder mit einem ungültigen Ticket ein öffentliches Verkehrsmittel besuchen, machen Sie sich strafbar. Wenn eine Kontrolle kommt, so kann Sie das 65 Euro und mehr kosten.

## **12.2 Radfahren**

Radfahren gehört in Salzburg zum Alltag. Die SalzburgerInnen radeln gern und viel. Salzburg hat ein dichtes Netz an Radwegen. Nutzen auch Sie die Möglichkeit schnell Ihr Ziel zu erreichen und dabei etwas für die Gesundheit zu tun.

## **12.3 Autofahren**

### **Ist mein Führerschein in Österreich gültig?**

Sollten Sie nicht aus einem EWR-Land kommen sondern aus einem Drittstaat so müssen Sie Ihren Führerschein nach spätestens 6 Monaten in eine in Österreich gültige Fahrerlaubnis umtauschen. Dazu wenden Sie sich bitte an die Bundespolizeidirektion (Alpenstraße 90, 5020 Salzburg, Telefon: 0662- 6383-5400).

### **Schützen Sie Ihr Kind – Lebensretter Kindersitz - Gurtenpflicht**

Kinder unter 14 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, müssen in entsprechenden Rückhaltesystemen (Kindersitz) befördert werden. Die Sitze müssen der Größe und dem Gewicht des Kindes entsprechen. Kinder über 150 cm Körpergröße können mit angelegtem Sicherheitsgurt auf dem Beifahrersitz oder den hinteren Sitzreihen mitfahren. Sollten Sie dies nicht tun kann eine Strafe bis zu 5000 Euro drohen. Ein Unfall, bei dem sich ein Kind wegen unzureichender Sicherung verletzt hat, zieht ein gerichtliches Strafverfahren nach sich.

Es gilt auch für den/die LenkerIn und die mitfahrenden Personen Gurtenpflicht. Sollten Sie oder die anderen Personen nicht angeschnallt sein, kann Sie das 35 Euro kosten.

### **Wo darf ich mein Auto parken?**

Sollten Sie keinen zur Ihrem Wohnsitz zugehörigen Parkplatz oder Tiefgaragenplatz haben, können Sie eine Parkbewilligung für Kurzparkzonen-Stellplätze beantragen bei:  
Magistrat Salzburg

### **Verkehrs- und Straßenrechtsamt**

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg  
Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)  
Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



Adresse: Markus Sittikus-Straße 4, 5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-3191

### **Autofahrerclubs in Österreich**

Viele ÖsterreicherInnen sind Mitglied bei einem Autofahrerclub. Die Clubs bieten Schutzbriefe, Versicherungen, Pannenhilfe und vieles mehr.

### **ÖAMTC-Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club**

Adresse: Alpenstraße 102-104, 5020 Salzburg

Telefon: 0662-639 99

E-Mail: [salzburg@oeamtc.at](mailto:salzburg@oeamtc.at)

Internet: [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)

### **ARBÖ - Auto-, Motor- und Radfahrerbund**

Adresse: Münchner Bundesstraße 9, 5020 Salzburg

Telefon: 050-123-2500

E-Mail: [sbg@arboe.at](mailto:sbg@arboe.at)

Internet: [www.arboe.at](http://www.arboe.at)

## **13. Umweltschutz**

### **13.1. Abfallservice**

Umweltschutz und Sauberkeit sind in Salzburg sehr wichtig. Darum legen wir auch großen Wert auf Abfalltrennung. Die entsprechenden Mülltonnen und Container finden Sie in Ihrem Haus oder in der näheren Umgebung. Das Merkblatt für die Abfalltrennung liegt der Mappe bei. Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben so rufen Sie bitte das Abfallservice:

Adresse: Siezenheimer Straße 20, 5020 Salzburg

Telefon: 0662 8072-4561

E-Mail: [abfallservice@stadt-salzburg.at](mailto:abfallservice@stadt-salzburg.at)

### **13.2 Die Tipps der Salzburg AG zum Energiesparen!**

Ein durchschnittlicher Haushalt kann ohne Investitionen und Komfortverlust rund 100 Euro jährlich einsparen! Probieren Sie es!

Hier einige Beispiele:

Achten Sie beim **Kauf eines Kühlschranks**, einer Waschmaschine oder eines Geschirrspülers immer auf die Energieklasse (Klasse A ist immer energiesparender als Klasse C)

**Waschmaschine:** Waschen Sie nur eine volle Trommel. 95 Grad Celsius ist fast nie notwendig, kostet aber gegenüber 60 Grad Celsius um 40% mehr Strom.

**Beleuchtung:** Der Wechsel von der Glühbirne zur Energiesparlampe zahlt sich aus. Die Energiesparlampe hat die achtfache Lebensdauer und den fünffach niedrigeren Stromverbrauch.

**Standby- Funktion:** Besorgen Sie sich eine Verteiler-Kabelleiste mit einem Schalter zu Ausschalten. Dadurch lässt sich der Standby-Verbrauch deutlich reduzieren.

**Heizen:** Senken Sie die Raumtemperatur um ein Grad und Sie sparen 5% auf der Jahresrechnung. 20 Grad in Wohnräumen genügen.

Mehr Tipps finden Sie auch im Internet:

[www.stromfresser.at](http://www.stromfresser.at) oder lassen Sie sich telefonisch beraten unter 0800/660 660

### **13.3 Wasser**

Das Wasser in der Stadt Salzburg ist Trinkwasser. Sie können unbedenklich Wasser aus der Leitung trinken und zum Kochen verwenden. Wasser ist eine kostbare Ressource, versuchen Sie sparsam damit umzugehen!

## **14. Fünf Tipps für Ihre Freizeitgestaltung**

### **Freibäder**

Im Sommer kann es in Salzburg auch sehr heiß sein, nützen Sie die Angebote der städtischen Freibäder.

Rund 27.865 Quadratmeter Gesamtwasserfläche mit angenehmer Wassertemperatur von 23 Grad stehen den SalzburgerInnen täglich von 9 Uhr bis 19 Uhr (bei Badewetter bis 20 Uhr) zur Verfügung. Modernste Technik garantiert einwandfreie Wasserqualität und in Erster Hilfe und am Defibrillator ausgebildete Bademeister sorgen für die Sicherheit der Badegäste. In der Stadt Salzburg gibt es :

Freibad Leopoldskron – Freibad Volksgarten – Freibad Alpenstraße – Badensee Liefering

## **Paracelsus Bad/Kurhaus**

Wenn es kalt wird dann können Sie das städtische Hallenbad besuchen:

### **Becken:**

Sportbecken (15x25m) mit Kletterwand und Sprungturm

Kindererlebnisbecken mit Piratenschiff, Kinderrutsche, Strömungskanal und Wasserfall,  
Kleinkinder-Planschbecken, Wassertemperatur 28°, Lufttemperatur 31°

Keine Badenhaubenpflicht

### **Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag: 10 bis 20 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 10 bis 19 Uhr

Adresse: Auerspergstraße 2, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 88 35 44-22

## **Schloss Hellbrunn und Hellbrunner Park laden ein...**

Schloss Hellbrunn, ein einzigartiges Gesamtkunstwerk, ein Ort voller Überraschungen: es war immer ein Ort der Erholung und Unterhaltung, ein Ort der großen Feierlichkeiten, der üppigen Spektakel und der Zurschaustellung des Ungewöhnlichen. Damals wie heute. Wasserspiele und Schloss locken mit ihren Attraktionen ihre BesucherInnen an. Die Parkanlage mit ihren zahlreichen Bänken lädt alle Sonnenhungrigen nach den langen Wintermonaten zum Entspannen ein. Der über 60 ha große Park gilt als Musterbeispiel erlesener Gartenarchitektur und hat eine lange [Geschichte](#).

Entdecken Sie Hellbrunn!

Adresse: Fürstenweg 37, 5020 Salzburg

Telefon: 0662-82 03 72

E-Mail: [info@hellbrunn.at](mailto:info@hellbrunn.at)

Internet: [www.hellbrunn.at](http://www.hellbrunn.at)

## **Zoo Salzburg**

Gleich in der Nähe des Schloss Hellbrunn können Sie den Zoo Salzburg finden.

Rund 800 Tiere aus insgesamt 150 Arten leben im Zoo Salzburg, einem modernen, nach strengen EU-Richtlinien geführten Natur- und Artenschutzzentrum. Schutz und Heimat finden hier Tiere, die es bitter nötig haben, deren Lebensraum unwiederbringlich zerstört wird. Ein Besuch im Zoo Salzburg ermöglicht Ihnen und Ihrer Familie eine kurzweilige Reise in die Welt der Tiere Eurasiens, Amerikas, Afrikas und Australiens.

Adresse: Anifer Landesstraße 1, 5081 Anif

Telefon: 0662-820176

E-Mail: [office@salzburg-zoo.at](mailto:office@salzburg-zoo.at)

Internet: [www.salzburg-zoo.at](http://www.salzburg-zoo.at)

©Integrationsbüro der Stadt Salzburg – Schloss Mirabell-5020 Salzburg

Telefon: 0662-8072-2295 E-Mail: [integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at](mailto:integrationsbeauftragte@stadt-salzburg.at)

Internet: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

## **Haus der Natur**

Nicht nur bei Regenwetter zieht das Haus der Natur unzählige BesucherInnen an. Tauchen Sie ein in die faszinierende Welt der Natur mit vielen Sonderschauen.

Haus der Natur

Museumsplatz 5, A-5020 Salzburg

Tel: 0662 / 84 26 53 - 0

E-Mail: [office@hausdernatur.at](mailto:office@hausdernatur.at)

Öffnungszeiten: täglich, auch an Sonn- und Feiertagen 09.00 bis 17.00 Uhr

Internet: [www.hausdernatur.at](http://www.hausdernatur.at)

## **Gibt es vergünstigte Eintritte?**

Holen Sie sich den **Salzburger Familienpass**. Damit haben Sie die Möglichkeit für viele Einrichtungen in Salzburg vergünstigte Eintritte zu bekommen.

Information:

Bürgerservice Stadt Salzburg

Schloss Mirabell, 5020 Salzburg

## **15. Sport**

### **Verschiedenste Sportarten**

Sport ist gesund und macht Freude. In Salzburg gibt es ein großes Angebot verschiedenster Sportarten wie: Aikido, Aerobic, Fußball, Volleyball, Tanzen, Bogenschießen, Basketball, Handball, Gymnastik, Klettern, Eislaufen, Fechten, Gewichtheben, Boxen, Judo, Leichtathletik,....

Informieren Sie sich am besten bei einem der folgenden Vereine, Sie finden sicher das für Sie passende Angebot:

### **ASKÖ Landesverband**

Parscherstraße 4, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 87 16 23

E-Mail: [office@askoe-salzburg.at](mailto:office@askoe-salzburg.at)

Internet: [www.askoe-salzburg.at](http://www.askoe-salzburg.at)

### **Sport Union**

Josef Preis Allee 10, 5020 Salzburg.

Telefon: 0662/ 84 09 48-11

E-Mail: [office@tgus.org](mailto:office@tgus.org)

Internet: [www.tgus.org](http://www.tgus.org)

## **ASVÖ Salzburg**

Itzlinger Hauptstraße 30, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 45 92 60

E-Mail: [office.salzburg@asvoe.at](mailto:office.salzburg@asvoe.at)

Internet: [www.asvoe-sbg.at](http://www.asvoe-sbg.at)

## **16. Weiterbildung für Erwachsene**

Lebenslanges Lernen ist heute Realität. Der Zugang zu Wissen und Lernangeboten erhöht die Chance an Gesellschaft und Wohlstand teilzuhaben. Unsere Lebenswelt verändert sich ständig durch neue Erkenntnisse und Technologien. Die Fähigkeit neues Wissen zu erwerben und anzuwenden ist einer der Schlüsselfaktoren für die Teilhabe am sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Leben.

Informieren Sie sich bei den Salzburger Erwachsenenbildungseinrichtungen über die Angebote!

### **Die Stadtbücherei**

In der Stadtbücherei stehen insgesamt an die 128.000 Bücher, Zeitschriften, CD's, MC's, Videos, CD-ROM's, DVD's und Sprachkurse kostenlos zum Ausleihen zur Verfügung. Nutzen Sie auch die Kinderbücherei, die viele Bücher auch in anderen Sprachen wie Englisch, Serbisch, Kroatisch oder Türkisch für Ihre Kinder bereithält.

[Stadtbücherei Salzburg](#), Schloss Mirabell, Tel. 0662 8072-2518

[www.buch.stadt-salzburg.at](http://www.buch.stadt-salzburg.at)

### **Volkshochschule (VHS) Salzburg**

Faberstrasse 16

A-5020 Salzburg

Tel.: 0662/8761510

Fax: 0662/881355

E-Mail: [info@volkshochschule.at](mailto:info@volkshochschule.at)

<http://www.volkshochschule.at/>

### **Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) Salzburg**

Julius Raab Platz 2, 5027 Salzburg

Telefon: +43/662/8888-411

E-Mail: [info@sbg.wifi.at](mailto:info@sbg.wifi.at)

<http://www.sbg.wifi.at/>

### **Berufsförderungsinstitut (BFI) Stadt Salzburg**

Schillerstraße 30

A-5020 Salzburg

Telefon: 0662/88 30 81-0

E-Mail: [info@bfi-sbg.at](mailto:info@bfi-sbg.at)

<http://www.bfi-sbg.at>

### **Verein BiBer – Bildungsberatung für Erwachsene**

Imbergstr.2

A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 872677-22

[biber@salzburg.at](mailto:biber@salzburg.at)

<http://www.biber.salzburg.at>

Mehr Informationen gibt es im Salzburger Bildungsnetz

[www.bildung.salzburg.at/erwachsenenbildung.htm](http://www.bildung.salzburg.at/erwachsenenbildung.htm)